

*Landesverband Erneuerbare
Energien NRW e.V*

*Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf*

*Telefon: 0211-9367 6060
Fax: 0211-9367 6061*

E-Mail: info@lee-nrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

zum Weißbuch „Ein Strommarkt für die
Energiewende“ des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie

Stand: 24. August 2015

I. Allgemein

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V. (LEE NRW) als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, zum Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) Stellung zu beziehen.

Dabei begrüßt der LEE NRW zunächst ausdrücklich die generelle Ausrichtung des Weißbuches auf einen Strommarkt 2.0 samt einer schwerpunktmäßigen Flexibilisierung des Energiemarktes. Allerdings sehen wir in bestimmten Punkten und Maßnahmen auch Nachbesserungsbedarf, die bei unveränderter Durchsetzung zum Teil negative Folgen für die Umsetzung der Energiewende insgesamt, bzw. auch die konkrete Fortführung dieses Prozesses in NRW hätten. Auch vermissen wir in Fragen der Eigenstromumlage sowie der angemessenen Bepreisung externer Kosten fossiler Energieträger entsprechende Maßnahmenvorschläge.

II. Die Grundsatzentscheidung für einen Strommarkt 2.0

Der LEE NRW begrüßt zunächst das Ziel des BMWi zur Schaffung eines optimierten Energiemarktdesigns für die Energiewende, das insbesondere die Ziele der Flexibilisierung, der Effizienzsteigerungen, die Weiterentwicklung der Regelenenergiemärkte sowie die Ausrichtung auf marktdienliches Verhalten vorantreibt. Damit greift das BMWi zahlreiche Aspekte auf, die bereits von Seiten der Erneuerbaren-Energien-Branche nicht erst seit dem Grünbuch-Konsultationsprozess in die Diskussion um die Ausgestaltung des zukünftigen Energiemarktes eingebracht wurden.

Aus Sicht des LEE NRW ist eine Optimierung des Strommarktes ein geeigneter und zugleich dringend notwendiger Schritt, um die Energiewende erfolgreich fortzuführen. Die Abkehr von der Idee eines Kapazitätsmarktes und die Erweiterung der Flexibilität des Strommarktes, die das Weißbuch als wesentliche Ziele nennt, sind auch aus Sicht des LEE NRW die richtigen Leitlinien für die

anstehende gesetzgeberische Umsetzung des neuen Energiemarktdesigns. In diesem Zusammenhang verweisen wir hier auch auf die ausführliche Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbarer Energie (BEE) und seiner einzelnen Fachverbände zum Weißbuch.



III. Die konkreten Maßnahmen - wesentliche Kritikpunkte

1. Maßnahme 6 - Regelenenergiemärkte für neue Anbieter öffnen

Der LEE NRW begrüßt die vorgeschlagene Flexibilisierung als Voraussetzung für den immer weiter steigenden Beitrag der Erneuerbaren Energien im zukünftigen Energiesystem. Die hierfür notwendige Flexibilisierung im Bereich der Regelenenergiemärkte kommt im Weißbuch allerdings etwas zu kurz. So fehlt hier ein Hinweis auf den Beitrag zu der Bereitstellung von Primärregelleistungen durch Erneuerbare Energien.

2. Maßnahme 9 - Umwälzung von Netzentgelten

Nach der Vorstellung des BMWi sollen die Netzentgelte für die Übertragungsnetze bundesweit - in einem „ersten Schritt“ - stärker vereinheitlicht (Maßnahme 9) werden. Während nach der bisherigen Systematik von dem Endverbraucher die in seinem jeweiligen Netzgebiet anfallenden Netzkosten über die Netzentgelte zu tragen waren, soll nunmehr jeder Netznutzer unabhängig vom Ausbaustand seines Übertragungsnetzes vor Ort bundesweit annähernd gleiche Netzentgelte zahlen.

Soweit das BMWi nunmehr eine „faire Lastenverteilung“ durch die bundesweite Angleichung der Netzentgelte für Übertragungsnetze erreichen will, ist dies aus Sicht des LEE NRW nicht nachvollziehbar. Denn die Höhe der Netzentgelte hat ihren Ursprung in den historisch gewachsenen Netzinfrastrukturen und ihren jeweiligen Ausbauständen. Mithin spiegelt die Höhe des Netzentgeltes in der jeweiligen Region vor Ort auch das Netz wieder, das dem Netznutzer zur Verfügung steht. Dass dabei in Ostdeutschland die Netzkosten auf Grund der Ertüchtigungen des Netzes nach der Wiedervereinigung höher sind als im Westen, führt somit auch dazu, dass der Netznutzer vor Ort über ein neueres Netz verfügt. Gleichzeitig führt der im Zuge des Ausbaus der regenerativen

Energien notwendige Verteil- und Übertragungsnetzausbau auch dazu, dass diese Erneuerbaren-Energien-Anlagen vor Ort Gewerbesteuererträge abwerfen. Mithin profitiert eine Region auch von der Nutzung der Netze. Insofern kann aus unserer Sicht nicht von einer fairen Lastenverteilung gesprochen werden, wenn Regionen Lasten tragen sollen, die weder vom Netzausbau selbst noch indirekt durch Gewerbesteuereinnahmen der Erneuerbaren Energien profitieren sollen.

Die als vom BMWi postulierte „faire Lastenverteilung“ würde ganz überwiegend zu Lasten der Endverbraucher in NRW als dem bevölkerungsreichsten Bundesland führen. Genauso betroffen wären hiervon auch Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. Darüber hinaus befürchten wir, dass dieser erste Schritt in Form der Angleichung der Übertragungsnetzentgelte nur die Vorstufe zu einer Angleichung der Netzentgelte für die Verteilnetze darstellen könnte. Dies wäre wiederum ein Schritt in die falsche Richtung. Denn im Hinblick auf eine systemdienliche und kosteneffiziente Verteilung von Energieerzeugungsanlagen haben differenzierte Netzentgelte eine wichtige Anreizfunktion, die nicht geschwächt werden sollte.

Sowohl die unterschiedlichen Verteilnetz- als auch die unterschiedlichen Übertragungsnetzentgelte haben ihren Ursprung im jeweiligen historisch gewachsenen Netz und der Arbeit des jeweiligen Netzbetreibers. Aus der Energiewende heraus ergibt sich keine Notwendigkeit, diese Netzentgeltverteilung neu zu regeln. Der für das Gelingen der Energiewende notwendige Ausbau wird bereits auf alle nicht-befreiten Netznutzer gleichermaßen verteilt. So werden die Kosten für die Anbindung der Offshore-Windenergie und der Netzausbauvorhaben nach Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz und der Unionsliste der TEN-E-Verordnung deutschlandweit einheitlich umgelegt. Daher ist die Frage einer bundeseinheitlichen Wälzung der Netzentgelte im Grunde für die Frage eines „Strommarktes für die Energiewende“ nicht nur systemfremd, sondern auch unerheblich. Maßgeblich für die Fragen der fairen Verteilung der Kosten des energiewendebedingten Netzausbaus sind hier die auf Grund des

Ausbaubedarfs getroffenen Entscheidungen, die ihren Niederschlag im Bundesbedarfsplan finden.



Auch im Hinblick auf die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber wäre eine bundeseinheitliche Wälzung der Netzentgelte das falsche Signal. Denn so würden die Redispatchkosten, also Kosten, die in Folge eines regional nicht (rechtzeitig) erfolgten Netzausbaus entstanden sind, auch auf jene Netzbetreiber umgewälzt, die ihre Netze rechtzeitig ausgebaut und ertüchtigt haben. Mithin würde also der wirtschaftliche Anreiz - entgegen der Behauptung des BMWi (S. 72) - für die Übertragungsnetzbetreiber verloren gehen, die Netze schnellstmöglich auszubauen.

Der LEE NRW fordert daher, dass die bisherige Regelung beibehalten wird.

3. Maßnahme 11 - Verbreitung von Elektromobilität

Der LEE NRW begrüßt die im Weißbuch erklärte Unterstützung für die Elektromobilität, fordert gleichzeitig aber im Sinne einer klimafreundlichen Nutzung der E-Mobilität, dass die Bundesregierung bei sämtlichen Förderleistungen und Unterstützungsprogrammen darauf achtet, dass eine direkte Verbindung zur Nutzung von Erneuerbare Energien gegeben ist. Denn ansonsten sind - vor dem Hintergrund des derzeitigen normalen Strommixes in Deutschland - die Elektrofahrzeuge CO₂-intensiver als Benzin- oder Dieselfahrzeuge. Insofern bedarf es hier noch konkreter Schritte seitens der Bundesregierung hin zu einer klimafreundlichen E-Mobilitätspolitik.

4. Maßnahme 14 - Spitzenlastkappung

Der LEE NRW hält die vom BMWi vorgeschlagene Spitzenlastkappung für Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Bedarfsreduzierung des Übertragungsnetzausbaus derzeit für eine richtige Lösung, sofern mit der Spitzenlastkappung auch weiterhin - wie bisher - eine nahezu vollständige finanzielle Entschädigung der Anlagenbetreiber verbunden ist. So richtig es ist, das Stromnetz nicht für die letzte erzeugte Kilowattstunde auszubauen, muss es aber neben der moderaten Abschaltung von Spitzeneinspeisungen künftig vor allem darum gehen, einen bundesweit ausgewogenen

netzverträglichen Zubau Erneuerbarer Energien zu gewährleisten und durch entsprechende Flexibilisierung lokale Verbrauchsoptionen vor Ort zu schaffen bzw. diese mit entsprechenden marktlichen Rahmenbedingungen nutzbar zu machen. Hier geht das Weißbuch an einigen Stellen in die richtige Richtung. So sollte grundsätzlich das Motto „Verwenden vor Abschalten“ gelten. So würde es mittelfristig für die EE-Branche einen starken Imageschaden bedeuten, wenn jährlich große Mengen Strom abgeregelt und vom Verbraucher ungenutzt bezahlt werden müssten. In diesem Sinne sollte auch sichergestellt werden, dass eine Spitzenlastkappung nicht zu einer Verzögerung des Netzausbaus seitens des Netzbetreibers führt. Der LEE NRW regt daher zur Sicherstellung eines zügigen Netzausbaus an, den jeweiligen Netzbetreiber nach entsprechenden Verzögerungen des Netzausbaus für einen Teil der abgeregelten Strommenge in Mithaftung zu nehmen.



Gleichzeitig macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, einerseits eine Spitzenlastkappung einzuführen, um einen Übertragungsnetzausbau bis auf „die letzte Kilowattstunde“ zu vermeiden und andererseits durch ein im Hinblick auf die geplante Einführung von Ausschreibungen falsch angelegtes Referenzertragsmodell (vgl. Eckpunktepapier des BMWi „Ausschreibung für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ vom 31.07.2015) den Windenergieausbau im Binnenland faktisch auszuschalten. Zwar sieht der LEE NRW grundsätzlich in Ausschreibungen das falsche Instrument, um einen kosteneffizienten und zielgerichteten Ausbau Erneuerbarer Energien unter gleichzeitiger Wahrung der Akteursvielfalt zu erreichen. Die Folge des derzeitigen Entwurfs wäre aber auch noch ein einseitiger norddeutscher Windenergieausbau mit der Wirkung eines gesteigerten Übertragungsnetz(ausbau)bedarfs. Dadurch würden nicht nur die Kosten und Belastungen durch einen größeren Übertragungsnetzausbau entstehen, sondern damit einhergehend auch erheblicher Akzeptanzverluste für die Energiewende auf Seiten der Bevölkerung. Zudem würde der gesamte Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur, der auf Annahmen eines künftigen 40-prozentigen Windenergiezubaues im Binnenland beruht, obsolet werden.

Daher fordert der LEE NRW eine tatsächliche - und nicht nur sprachliche vorzunehmende - Synchronisation von Netzausbau und dem Ausbau der regenerativen Energien. Vor dem Hintergrund des zukünftigen Ausschreibungsdesigns im EEG 2016 bedeutet dies, dass ein System geschaffen werden muss, welches eine regional gerechte und sinnvolle Verteilung der Zuschläge bewirkt. Neben einer fairen Neugestaltung des Referenzertragsmodells schlägt der LEE NRW hierfür konkret vor, dass bei künftigen Ausschreibungsrunden bestimmte Erneuerbare-Energien-Projekte in netztechnisch überlasteten Regionen einen rechnerischen Malus bei der Gebotsabgabe in Ausschreibungen für ihr Projekt tragen müssten, die den Kosten je kWh der abgeregelten Erneuerbare-Energien-Einspeisung im jeweiligen Netzgebiet im Vorjahreszeitraum entspricht. Auch eine energieträgerspezifische Malus-Berechnung wäre hier denkbar. Damit würden die Gebote für Erneuerbare-Energien-Projekte aus netztechnisch noch sehr aufnahmefähigen Gebieten in der Tendenz eine höhere Chance des Zuschlags erhalten. Eine solche Regelung müsste aber zwingend mit der oben geforderten sukzessiven Mithaftung von Netzbetreibern für unnötige Verzögerungen beim Netzausbau verbunden werden.

Darüber hinaus ist für das Ziel eines breiten bundesweiten Erneuerbare-Energien-Ausbaus eine Netzentgeltsystematik wichtig, die einen Anreiz für eine lastnahe regenerative Stromerzeugung setzt. Nur ein dahingehendes Strommarktdesign führt zu einem verringerten Übertragungsnetzbedarf. Insgesamt fehlt es dem Weißbuch hier an der Umsetzung bereits bestehender Lösungsvorschläge.

Die Idee einer Spitzenlastkappung erscheint uns daher eher als eine Übergangslösung für den verzögerten Übertragungsnetzausbau. Der LEE NRW begrüßt in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich - wie oben dargelegt -, dass bei der Spitzenlastkappung weiterhin eine nahezu vollständige Entschädigung der Anlagenbetreiber für die abgeregelten Energiemengen erfolgen soll. Denn jede weitere Beschneidung der Entschädigung würde zu erheblichen Planungsunsicherheiten und höheren Kosten bei der Kapitalbeschaffung und mithin zu mehr Investitionsrisiken führen.

5. Maßnahme 19 - Einführung einer Kapazitätsreserve

Der LEE NRW begrüßt die überlegte und begründete Abkehr vom Gedanken eines Kapazitätsmarktes, der ineffiziente konventionelle Kraftwerksstrukturen und aktuelle Überkapazitäten an fossilen Kraftwerken unterstützt hätte. Gleichzeitig befürwortet der LEE NRW vom Grundsatz her auch die Entscheidung des BMWi zur Einführung einer Kapazitätsreserve.

Die im Weißbuch vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung dieser Kapazitätsreserve stößt unsererseits jedoch auf erhebliche energiepolitische und juristische Bedenken. Insbesondere ist die Einbeziehung von 2,7 Gigawatt Braunkohlekraftwerkskapazität ohne jegliche Ausschreibung aus Sicht des LEE NRW EU-beihilferechtlich als höchst bedenklich einzustufen. Zwar bietet das Unionsrecht hierfür unter engen Voraussetzungen Möglichkeiten, jedoch sind diese mit einem wesentlich höheren Begründungsaufwand verbunden als Ausschreibungen. Daher ist hier zu bezweifeln, dass es dem BMWi gelingen wird, eine europarechtskonforme Ausgestaltung für die ausschreibungslose Vergabe von Reservekapazitäten zu erarbeiten, die auch vor dem EuGH Bestand haben wird. Damit stünde dann zu befürchten, dass Vergütungen für die aufgenommenen Kraftwerksreserven als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren wären, welche keine Rechtfertigung im Rahmen der Umweltschutz- und Energiebeihilferichtlinien finden würden (so auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in „Der Vorschlag zur Einführung einer Kapazitätsreserve im Lichte des EU-Beihilfenrechts, Seite 21 f.).

Auch wenn vor dem Hintergrund der im Weißbuch aufgeführten Überkapazitäten von 60 Gigawatt (GW) in Deutschland und seinen Nachbarländern vorerst nur von sehr geringen Einsatzzeiten ausgegangen werden kann, ist nicht ersichtlich, warum die CO₂-intensivsten und wirkungsgradtechnisch ineffizientesten Kraftwerke in Form alter Braunkohlekraftwerke automatisch für die Kapazitätsreserve herangezogen werden sollen. Dies setzt falsche Anreize - auch hinsichtlich der Rechtfertigung des

Braunkohletagebaus - und führt nicht zur kostengünstigsten Bereitstellung notwendiger Reserven.



Der LEE NRW fordert daher energieträgerneutrale Ausschreibungen für die strategische Kapazitätsreserven. Andernfalls droht dieser notwendige Schritt im Rahmen der Energiewende am EU-Beihilferecht zu scheitern mit der Folge erheblicher Verzögerungen für die Ausgestaltung eines Energiemarktes für die Energiewende. Auch kann nur so gesichert werden, dass es zu einer günstigen Absicherung der Stromversorgung und nicht zu einer reinen Subventionierung hochgradig CO₂-intensiver und ineffizienter Braunkohlekraftwerke kommt.

IV. Fehlende Maßnahmen

Der LEE NRW kritisiert darüber hinaus, dass im Hinblick auf die Problematik der Eigenstromumlage, der unentgeltlichen Abregelungen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen bei längeren negativen Börsenpreisen und der externen Umweltkosten fossiler Energieträger keine Maßnahmen vorgeschlagen werden.

1. Förderung bei negativen Preisen

Mit § 24 EEG 2014 wurde geregelt, dass ab dem 01.01.2016 neue regenerative Anlagen bei sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativen Strompreises keine Förderung mehr erhalten. Das Weißbuch erkennt die in dieser Regelung liegende Gefahr der Verteuerung und der damit einhergehenden Verzögerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Allerdings sieht das Weißbuch hierzu nur eine Überprüfung im Rahmen des Strommarktgesetzes vor. Der LEE NRW begrüßt, dass sich das BMWi mit diesem Problem im Rahmen des Strommarktgesetzes auseinandersetzen will. Jedoch fordern wir darüber hinaus zur Sicherstellung der Planbarkeit und Vermeidung einer weitergehenden Verunsicherung eine Abschaffung dieser Regelung. Zumindest bedarf es aber einer Neuregelung, die eine einigermaßen gesicherte Berechnung der Vergütung erlaubt. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr möglich, da negative Strompreise für die Zukunft - insbesondere für die nächsten Jahrzehnte und damit entsprechende Projektlaufzeiten heute geplanter EE-Anlagen - nicht berechenbar sind. Eine derartige Ausgangslage wirkt sich schon heute negativ auf die

Projektfinanzierung aus und würde die Kapitalbeschaffung für Investitionen in Erneuerbare Energien künftig massiv verteuern, die Investitionsbereitschaft auf Grund des gestiegenen Risikos erheblich verringern und die Energiewende insgesamt bremsen.



2. CO2-Steuer und Emissionshandel

Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich den Ansatz des Weißbuches den europäischen Emissionshandel reformieren und für angemessene CO2-Zertifikate-Preise durch eine entsprechende Verknappung der Zertifikate sorgen zu wollen. Hinsichtlich der Umsetzung und der Dauerhaftigkeit sind wir jedoch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre skeptisch.

Der LEE NRW plädiert daher für die Einführung einer nationalen und wenn möglich sogar europäischen CO2-Steuer. Damit wäre eine den externen Kosten angemessene Bepreisung von CO2-Emissionen möglich, die zugleich für Unternehmen und Wirtschaft eine fundierte Berechnungsgrundlage künftiger externer Kosten bestimmter Projekte liefern würde.

3. Eigenstromumlage - Keine Antwort im Weißbuch

Nach derzeitiger Rechtslage wird gemäß § 61 EEG 2014 der selbst genutzte Strom von neuen EEG-Anlagen pro Kilowattstunde in mehreren Schritten bis 2017 mit 40 Prozent der EEG-Umlage belastet. Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich Kraftwerkseigenverbräuche, Inselsysteme, 100-prozentige Eigenversorgungslösungen mit EE-Strom außerhalb der EEG-Förderung und Anlagen mit weniger als 10 Kilowatt installierter Leistung und höchstens 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr.

Dies führt dazu, dass der unternehmerische Anreiz durch zunehmende Kostensenkung und Wettbewerbssteigerung im Zuge einer unternehmerischen Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien erheblich erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht wird. So führt die Regelung dazu, dass viele Unternehmen geplante Investitionen - z. B. in die Versorgung mit Solarstrom von eigenen Gewerbedächern - zurückgestellt haben und auch auf absehbare Zeit hier nicht investieren werden. Ursächlich hierfür ist u. a. auch ein Vertrauensverlust der Unternehmen: Bereits mit einer Umlage

von 40 Prozent können heute keine oder kaum Kosteneinsparungen durch das Betreiben einer eigenen PV-Anlage mehr erzielt werden, was zu einem erheblichen Markteinbruch im Bereich der gewerblich genutzten PV-Anlagen geführt hat. So kann fast kein Gewerbe- oder Industrieunternehmen bei einer Umlage von 40 Prozent und den derzeitigen Netzstrombezugskosten eine rentable PV-Anlage errichten.



Aus Sicht des LEE NRW wäre es daher im Sinne der Energiewende wünschenswert, wenn mit dem EEG 2016 die zu falschen Anreizen führende Eigenstromumlage wieder abgeschafft würde. So ist die eigentliche Absicht der EEG-Umlage doch Erneuerbare Energien zu fördern und ihren Anteil an unserer Energieversorgung stetig zu erhöhen. Demgegenüber ist es geradezu absurd, mit der Eigenstromumlage selbst erzeugten Strom zu belasten, der bereits zu hundert Prozent aus Erneuerbaren Energien stammt und damit dem Ziel der EEG-Umlage voll und ganz entspricht.

Zumindest aber bedarf es im Weißbuch und nachfolgend im EEG 2016 einer Regelung, die den Unternehmen Rechtssicherheit gibt, dass die willkürlich auf 40 Prozent festgelegte Umlage nicht weiter angehoben wird. Aus Sicht des LEE NRW ist es in diesem Zusammenhang ferner notwendig, stärker zwischen Eigenversorgungskonzepten mit und ohne EEG-Vergütung zu differenzieren. So fordert der LEE NRW, dass die Betreiber jener Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die eine Eigenversorgungslösung betreiben, dabei keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen, aber überschüssigen Strom ins Netz speisen, so zu stellen sind, dass sie nur in Fällen und Zeiträumen, in denen es zu Unterbrechungen der Vollversorgung kommt, eine Teil-Umlagebelastung tragen müssen.